

## 479 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (463 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Hagelversicherung (Hagelversicherungsförderungsgesetz).

Die Möglichkeit, sich in der Landwirtschaft gegen Schädigungen der Ernte durch Hagelschlag zu versichern, wird von den österreichischen Bauern und Gärtnern noch zu wenig ausgenützt. Es sind im gegenwärtigen Zeitpunkt erst 30 v. H. der Getreidefläche und nur 5 v. H. des Weinlandes Österreichs gegen Hagelschäden versichert. Diese geringe Zahl von Versicherten und die hohen Zahlungsverpflichtungen der Hagelversicherungsanstalt haben bisher verhältnismäßig hohe Versicherungsprämien erzwungen. Um den Ausbau dieser landwirtschaftlichen Selbsthilfeorganisation zu fördern, soll nun nach dem Beispiele anderer Staaten durch Bundes- und Länderzuschüsse eine Verbilligung der Versicherungsprämien vorgenommen werden.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit — welche die alleinige Trägerin dieser Selbsthilfeorganisation in unserem Vaterlande ist — aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt, die ausschließlich der Verbilligung der Hagelversicherungsprämien zu dienen hat. Die Gewährung der Bundesbeihilfe ist davon abhängig, daß aus Landesmitteln ein gleich hoher Betrag zur Verfügung gestellt wird. Das Ausmaß der Verbilligung der Prämiensätze wird eine fühlbare Entlastung vor allem der versicherten Kleinbetriebe ermöglichen und die Ausweitung der Hagelversicherung auf breitere Schichten der Bauern- und Gärtnerschaft erleichtern. Durch die Gewährung der Bundesbeihilfe erhält der Rechnungshof das Recht, die Gebarung der genannten Versicherungsanstalt zu kontrollieren.

Um die Förderung der Versicherten und ihrer Betriebe im Schadensfalle wirksamer zu gestalten,

wird der Teil der Entschädigung, welcher der Beihilfe entspricht, dem Anspruchsberechtigten in Form eines auf seinen Namen lautenden Gutscheines zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln (Saatgut, Handelsdünger, Schädlingsbekämpfungsmitteln und dergleichen) zur Verfügung gestellt. Die Anwendung dieser landwirtschaftlichen Betriebsmittel läßt eine Produktionssteigerung und damit einen teilweisen Ausgleich des durch den Hagel eingetretenen Produktionsausfalles erhoffen.

Die Bundesbeihilfe — die alljährlich im Bundesfinanzgesetz verankert sein muß — beträgt im Budgetjahr 1955 5 Millionen Schilling. Diese Summe wird mit einem gleich hohen Betrag der Bundesländer ausreichen, um die höchstzulässige Prämienverbilligung von 25 v. H. zu gewähren. Als Bedeckung des genannten Ausgabenbetrages kommen zu erwartende Einsparungen bei Kapitel 18 Titel 9 (Brotgetreidepreisausgleich) in Betracht.

Da es sich beim Hagelversicherungsförderungsgesetz um eine Maßnahme handelt, über deren Erfolg in Österreich noch keine Erfahrung vorliegt, soll das Gesetz zeitlich — und zwar mit 31. Dezember 1961 — begrenzt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in der Sitzung vom 16. März 1955 der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Eichinger, Dr. Gredler, Steiner, Weikhart, Dipl.-Ing. Hartmann und der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz.

Die Regierungsvorlage wurde mit den Änderungen, welche diesem Berichte beigedruckt sind, einstimmig angenommen.

Durch die von den Abgeordneten Eichinger, Steiner und Genossen beantragte Einfügung der Worte „und dergleichen“ nach dem Worte „Schädlingsbekämpfungsmitteln“ im § 2 Abs. 2 sollen die Gärtnereibetriebe und andere

2

Berücksichtigung finden; das heißt, die im § 2 Abs. 2 aufgezählten Produktionsmittel sind nicht taxativ, sondern demonstrativ angeführt.

Die von den gleichen Abgeordneten beantragte Erhöhung des Betrages von 1500 S auf 2000 S im letzten Satz des § 2 Abs. 2 soll den Kreis der kleinen Schadensfälle, bei denen der Einfachheit halber statt der Ausstellung von Gutscheinen die Barzahlung vorgesehen ist, erweitern.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (463 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 16. März 1955.

Kranebitter,  
Berichterstatler.

Ferdinanda Flossmann,  
Obmann.

## Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 463 der Beilagen.

Im § 2 Abs. 2 sind nach den in der Klammer stehenden Worten „Saatgut, Handelsdünger, Schädlingsbekämpfungsmitteln“ die Worte „und dergleichen“ einzufügen.

Der letzte Satz des gleichen Absatzes hat folgendermaßen zu lauten:

„Wenn im Einzelfall die Entschädigung weniger als 2000 S beträgt, so wird sie zur Gänze bar bezahlt.“